

# **Satzung des Vereins "Arbeitskreis Andere Geschichte e.V."**

Verein zur Förderung und Vermittlung der Geschichte der arbeitenden Bevölkerung im ehemaligen Land Braunschweig

## **§ 1 Zweck des Vereins**

Der Verein arbeitet auf der Grundlage einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung.

Er ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, weiterbildende und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Die Vermittlung der Geschichte der arbeitenden Bevölkerung im ehemaligen Land Braunschweig in der Vergangenheit und Gegenwart
- Die Förderung von Toleranz und des Gedanken der Völkerverständigung

## **§2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die Zwecke des Vereins sollen erreicht werden insbesondere durch:

- Die Förderung historischer und politischer Bildungsmaßnahmen
- Die Förderung von Veröffentlichungen zu historischen und politischen Themen
- Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wie Studienfahrten, Wochenseminaren, Arbeitskreisen usw.
- Die Förderung und Errichtung von Ehrenmalen, Gedenk- und Dokumentationsstätten
- Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

## **§3 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Andere Geschichte e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und mit dem Zusatz "e.V." versehen werden.

Sitz des Vereins ist Braunschweig.

## **§ 4 Vereinsmittel**

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zielen verwendet werden.

2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

3. Bei Austritt oder Ausschluß bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

4. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.

Über Neuaufnahmen entscheidet vorläufig der Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag für juristische Personen wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch förmliche Ausschließung

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Über den endgültigen Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mehrheitlich.

3. Durch Austritt

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## **§6 Organe des Verein**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer, zugleich Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - sowie 3 Beisitzern

2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Er erstattet mindestens einmal jährlich Bericht.

Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die ersten 4 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt, im Sinne des § 26 BGB, davon jeweils 2 gemeinsam, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muß.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an eine in der Mitgliederversammlung gewählte Kommission delegieren.

Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Der Vorstand gibt regemäßig, mindestens zweimal im Jahr einen Rundbrief an alle Mitglieder heraus.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Die Bekanntgabe einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zwischen Einladung und Versammlungszeitpunkt dürfen nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 30 Tage liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von ein/Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzungen geändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Solche satzungsändernden Beschlüßanträge sind in der Tagesordnung bekanntzugeben. und als schriftliche Anlage der Einladung beizufügen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Protokolle müssen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt werden.,

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungslegung
- Di Entlastung des Vorstands
- Die Wahl des Vorstands
- Die Wahl von Revisoren
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Die Behandlung von Anträgen auf Ausschluß
- Die Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Die Beratung und Beschlußfassung von Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks

## **§ 9 Beitragspflicht**

Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung des Beitrags für den Verein verpflichtet. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Auflösung**

Für die Entscheidung zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das noch vorhandenen Vereinsvermögen der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V. zu übertragen. Die Bildungsvereinigung AREIT UND LEBEN Nds. e.V. ist eine nach dem Nieders. Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 13.1.1970 als förderungsberechtigt anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie ist durch Feststellung des Finanzamtes Hannover-Nord (St.-Nr. 25/206/23823; Gem. L. Nr. II/22) "wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt". Der Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.